

**Bundesrat**

**Drucksache 13/14**

**17.01.14**

## **Unterrichtung**

**durch die Europäische Kommission**

---

**Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG**

**C(2014) 6 final**

---

siehe Drucksache 602/13 (Beschluss)





## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.1.2014  
C(2014) 6 final

*Sehr geehrter Herr Präsident,*

*Die Kommission möchte dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (COM(2013)547 final) (im Folgenden: Zahlungsdiensterichtlinie 2) danken.*

*Die Kommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat die allgemeinen Ziele der Kommission zur Aktualisierung des Rechtsrahmens über Zahlungsdienste vor dem Hintergrund eines sich rasch wandelnden Zahlungsumfelds sowie neu entstehender Zahlungsdienste und -methoden unterstützt. Die Bemerkungen sind sehr konstruktiv und können einen nützlichen Beitrag zur weiteren Debatte über dieses Thema leisten.*

*Die Kommission möchte zu den vom Bundesrat angesprochenen Punkten wie folgt Stellung nehmen:*

*Von Geldautomatenbetreibern bei Barabhebungen erhobene Gebühren*

*Der Vorschlag des Bundesrates, die Gebühren für Abhebungen an Geldautomaten zu begrenzen, ist interessant, und die Kommission wird ihn bei den nächsten Verhandlungen im Europäischen Rat mit den Mitgesetzgebern weiter erörtern. Die Kommission ist sich der Tatsache bewusst, dass in manchen Ländern bankeigene Geldautomatennetze ihr Geschäftsmodell umgestellt haben und nun jenen Verbrauchern hohe Abhebungsgebühren in Rechnung stellen, die nicht über ein Konto bei einer am Geldautomatennetz teilnehmenden Bank verfügen, und ihre Verträge mit Kartensystemen oder -emittenten beenden. Ein ähnlicher Trend zur Erhöhung der Abhebungsgebühren wurde bei unabhängigen Geldautomatenbetreibern festgestellt, die nun in den Anwendungsbereich der Zahlungsdiensterichtlinie 2 und somit auch unter die Verordnung (EU) Nr. 924/2009 fallen werden. Mit der Verordnung (EU) Nr. 924/2009 werden die Entgelte für grenzüberschreitende Zahlungen im Euro-Währungsgebiet an die Entgelte für Inlandszahlungen in Euro angepasst. Während diese Änderung des Anwendungsbereichs einen Anreiz für unabhängige Geldautomatenbetreiber schaffen wird, Vereinbarungen mit einem Kartensystem bzw. mit Zahlungsdienstleistern abzuschließen, die Konten von Nutzern führen, um Geldautomatendienste anzubieten, werden damit Bedenken in Bezug auf bankeigene Geldautomatennetze, die bereits unter die Zahlungsdiensterichtlinie fallen, nicht aus dem Weg geräumt.*

*Herrn Stephan WEIL  
Präsident des Bundesrates  
Leipziger Straße 3 - 4  
10117 BERLIN  
DEUTSCHLAND*

### Begrenzung der Haftung des Zahlers bei nicht autorisierten Zahlungen

Artikel 66 der Zahlungsdiensterichtlinie 2 beschränkt die Haftung des Zahlers bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen auf einen Höchstbetrag von 50 EUR (gegenüber 150 EUR in der aktuellen Zahlungsdiensterichtlinie). Dennoch trägt der Zahler keine finanziellen Folgen aus der Nutzung eines verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments, wenn er dem Zahlungsdienstleister zuvor die unbefugte Nutzung angezeigt hat. In der Tat trägt der Zahler nur im Betrugsfall oder wenn er vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt hat die volle Haftung für die Verwendung des Zahlungsinstruments. Die Beweislast hinsichtlich der betrügerischen Verwendung und der groben Fahrlässigkeit liegt beim Zahlungsdienstleister. Überdies liegt die Haftung für nicht autorisierte Zahlungen bei Online-Zahlungen, für die der Zahlungsdienstleister keine verstärkte Kundenauthentifizierung vorschreibt, vollständig beim Zahlungsdienstleister (d. h. der Höchstbetrag von 50 EUR gilt nicht), es sei denn, der Zahler hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Haftungsregelung damit ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Zuständigkeiten des Zahlers für Risiken, die in seinen Verantwortungsbereich fallen, und den Zuständigkeiten des Zahlungsdienstleisters schafft.

### Bedingungslose Erstattung im Falle von Lastschriften

Anlässlich der Annahme der Verordnung zum Einheitlichen Europäischen Zahlungsverkehrsraum (SEPA), in der maßgebliche Fristen festgelegt sind, hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, in Anbetracht der derzeitigen Marktlage und der Notwendigkeit, ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen (siehe Verordnung (EU) Nr. 260/2012, Erwägungsgrund 32), eine Bewertung der Auswirkungen der geltenden Erstattungsregelungen nach Artikel 62 und 63 der Zahlungsdiensterichtlinie vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind dem Bewertungsbericht der Kommission zu entnehmen, der zusammen mit der vorgeschlagenen Zahlungsdiensterichtlinie 2 veröffentlicht wurde. Alle konsultierten Interessengruppen (Mitgliedstaaten, Verbraucherorganisationen, Einzelhandelsverbände, Zahlungsdienstleister und Händler) teilen die Ansicht, dass die harmonisierten Erstattungsvorschriften für alle Beteiligten vorteilhaft sind (Zahler, Zahlungsdienstleister und Zahlungsempfänger). In Bezug auf die Bestimmungen der Zahlungsdiensterichtlinie äußerten sich einige Interessengruppen eher positiv über die Auswirkungen der Erstattungsregelungen, während andere eher skeptisch waren, was offenbar von der Art und Weise der Anwendung sowie der Regulierung von Lastschriften und Erstattungsrechten in ihrem jeweiligen Land abhängig war.

Angesichts der Ergebnisse der Konsultation der Interessengruppen soll mit der Zahlungsdiensterichtlinie 2 der Verbraucherschutz verbessert werden. Gleichzeitig soll die Lage der Zahlungsempfänger berücksichtigt werden, für die es nach einer Erstattung schwierig sein kann, bereits verbrauchte Waren oder in Anspruch genommene Dienstleistungen zurückzufordern (z. B. Musik oder Filme, Lotterielose, die nach der Ziehung wertlos sind). Artikel 67 Absatz 1 legt eindeutig fest, in welchen Fällen eine bedingungslose Erstattung bei Lastschriften beantragt werden kann, anstatt dies – wie bisher – vollständig dem Zahlungsdienstleister und dem Zahler zu überlassen. Dies lässt natürlich außer Acht, dass in der Praxis der Zahlungsdienstleister dem Zahler günstigere Konditionen einräumen kann.

### Schutz der Daten des Zahlers und Nutzung der Zahlungsauslösedienste

Die vorgeschlagene Zahlungsdiensterichtlinie 2 enthält spezifische Bestimmungen für die Nutzung personalisierter Sicherheitsmerkmale eines Zahlers (d. h. der Personal Identification Numbers (PINs) und der Transaction Authentication Numbers (TANs)) durch einen dritten Zahlungsdienstleister (Third party payment service provider (TPP)). Als

Grundregel gilt dabei, dass dem Zahler nicht angelastet werden kann, dass er der Software des TPP die Nutzung seiner PIN- und TAN-Nummern gestattet, um den Zahlungsdienstleister, der sein Konto führt, zu kontaktieren, sofern der Zahler seinen üblichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Zahlungsinstrumente genügt (siehe Artikel 61). Die Tatsache, dass der Zahler nicht für den Zugang zu seinen Authentifizierungsdaten bei Verwendung von TPP-Dienstleistungen haftet, ist vor dem Hintergrund verbesserter Sicherheitsanforderungen zu sehen, die die Zahlungsdienstrichtlinie 2 TPPs vorschreibt. Dem TPP kommt eine verstärkte Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Authentifizierungsdaten des Zahlers zu. Der TPP darf diese Daten weder anderen Parteien zugänglich machen noch darf er sie speichern (Artikel 58). Um eine Zulassung zu erhalten, muss der TPP zudem (wie jeder andere Zahlungsdienstleister auch) eine Sicherheitspolitik, Risikomanagementverfahren und Sicherheitsdurchführungsmaßnahmen einführen, um zu gewährleisten, dass die Auslösung und die Ausführung der Zahlung sicher und zuverlässig sind (siehe Artikel 5, insbesondere Buchstabe g, und Artikel 85-87). Diese Maßnahmen sollten ausreichende Absicherungen dahingehend bieten, dass die Authentifizierungsdaten des Zahlers nicht Dritten zugänglich sind oder von diesen missbraucht werden können.

### Sicherheitsanforderungen

Eine der wichtigsten Neuerungen des Vorschlags ist die Einführung verstärkter Sicherheitsanforderungen für die Zahlungsdienstleister. Eine Zulassung als Zahlungsinstitut wird nur Zahlungsdienstleistern erteilt, die über eine Sicherheitspolitik, eine Risikobewertung, Risiko- und Krisenmanagementverfahren sowie über Rechnungslegungsverfahren in Bezug auf ihre Zahlungstätigkeiten verfügen (Artikel 5). Die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 85 bis 87 sind Gegenstand des allgemeinen Rahmens für die Sicherheit im Internet, den die Kommission im Februar dieses Jahres vorgeschlagen hat (Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union, COM(2013) 48 final). Der Zahlungsdienstleister muss den jeweils zuständigen Behörden über Sicherheitsvorfälle Bericht erstatten. Hinzu kommt, dass, wenn ein sicherheitsrelevantes Ereignis potenziell den finanziellen Interessen der Zahlungsdienstnutzer schadet, der Zahlungsdienstleister unverzüglich diese Nutzer von dem Vorfall in Kenntnis setzt.

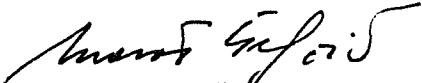
Der Bundesrat regt an, eine Bestimmung aufzunehmen, die die Haftung des Zahlers ausdrücklich für den Fall ausschließt, dass eine nicht autorisierte Zahlung durch einen bestimmten Sicherheitsangriff verursacht wird, der dem Zahlungsdienstleister bereits bekannt war, auf den er aber nicht in angemessener Weise reagiert hat. Dieser Vorschlag ist beachtenswert, da er dazu beitragen würde, die Wechselwirkung zwischen dem Haftungsrahmen für Zahlungen und den Berichtspflichten der Zahlungsdienstleister im Rahmen der Zahlungsdienstrichtlinie 2 genauer zu fassen. Die Kommission begrüßt eine weitere Diskussion über diese Frage im Rahmen des künftigen politischen Dialogs über die vorgeschlagene Zahlungsdienstrichtlinie 2.

### Währungsumrechnung

Darüber hinaus hat die Kommission den Vorschlag des Bundesrates zur Verbesserung der Transparenz und der Informationsregeln in Bezug auf die Währungsumrechnungskosten und die Aufteilung dieser Kosten auf den Zahler und den Zahlungsempfänger (je nach dem vom Zahler gewählten Ansatz) mit Interesse zur Kenntnis genommen. Der Zahlungsdienstleister sollte die betreffenden Informationen vor dem Zahlungsvorgang bereitstellen, so dass der Zahler besser beurteilen kann, ob er für eine reguläre Zahlung oder eine „OUR“-Transaktion optieren sollte.

*Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Punkte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und freut sich auf eine Weiterführung des politischen Dialogs.*

*Hochachtungsvoll*



Maroš Šešćovič  
Vizepräsident